

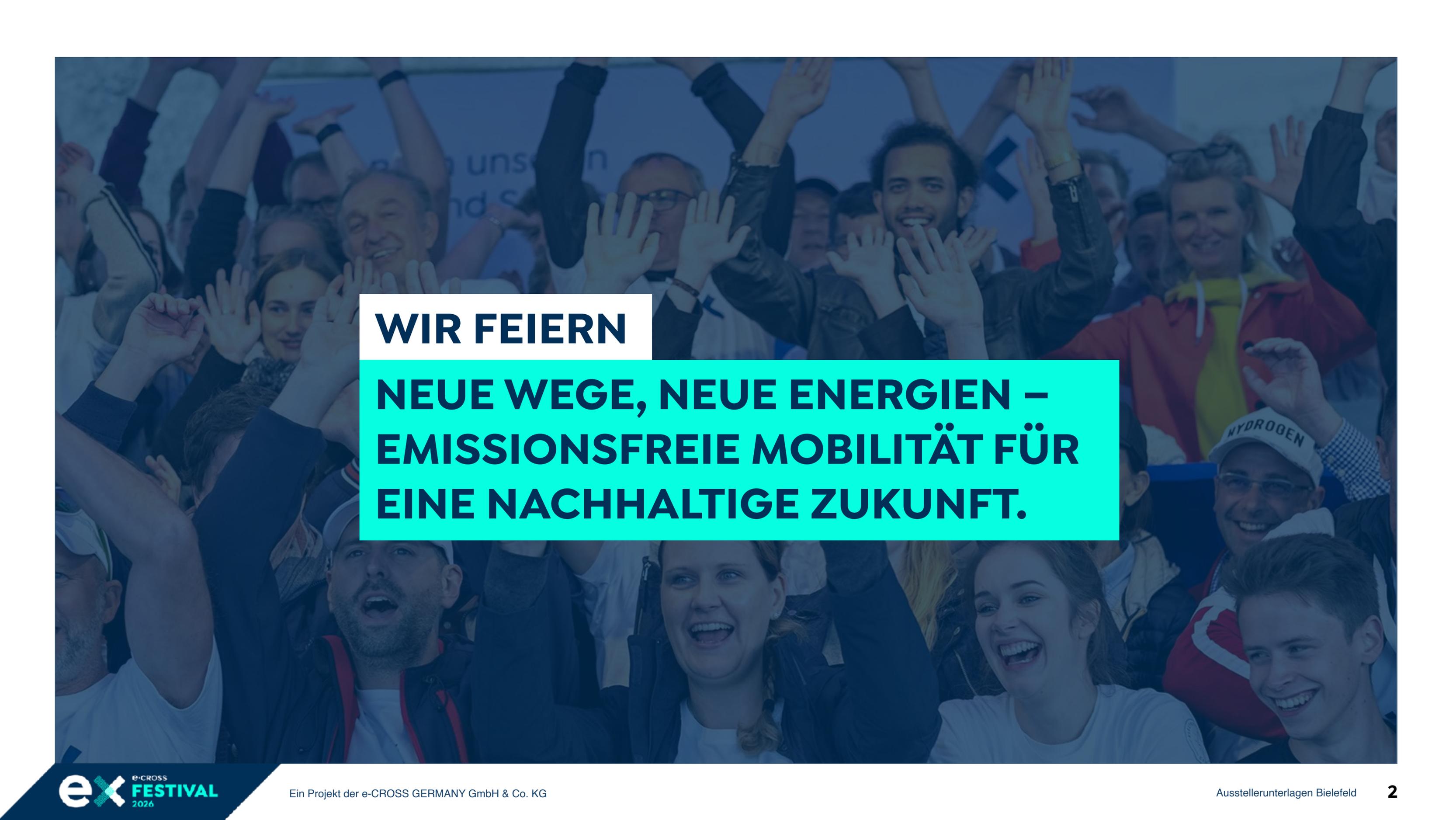
**ex** e-CROSS  
**FESTIVAL**  
2026

**AUSSTELLERUNTERLAGEN**

**BIELEFELD**

**27.-28. JUNI 2026**

**LENKWERK BIELEFELD**



**WIR FEIERN**

**NEUE WEGE, NEUE ENERGIE –  
EMISSIONSFREIE MOBILITÄT FÜR  
EINE NACHHALTIGE ZUKUNFT.**

**INNOVATION**

**COMMUNITY**

Themen, die uns bewegen

**ENERGIE**

**MOBILITÄT**

# UNSERE VISION

Unser Ziel ist **eine, in der jegliche Art von Mobilität** – auf dem Land, im Wasser und in der Luft – **zu 100 % emissionsfrei ist.**

## UNSERE MISSION

**Wir schaffen elektromobile Glücksmomente, die Menschen für emissionsfreie Mobilität und einen nachhaltigen Lebensstil begeistern.**

So treiben wir die Verbreitung von Elektromobilität voran und leisten einen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz und der Luftreinheit.

## UNSERE PARTNER

**Wir kommunizieren unsere Kooperationspartner nicht ausschließlich als Werbepartner, sondern als engagierte Unterstützer für effektiven Klima- und Umweltschutz mit emissionsfreier Mobilität und Energieerzeugung. Integrieren Sie Ihr Engagement in das Nachhaltigkeitsmanagement Ihres Unternehmens.**

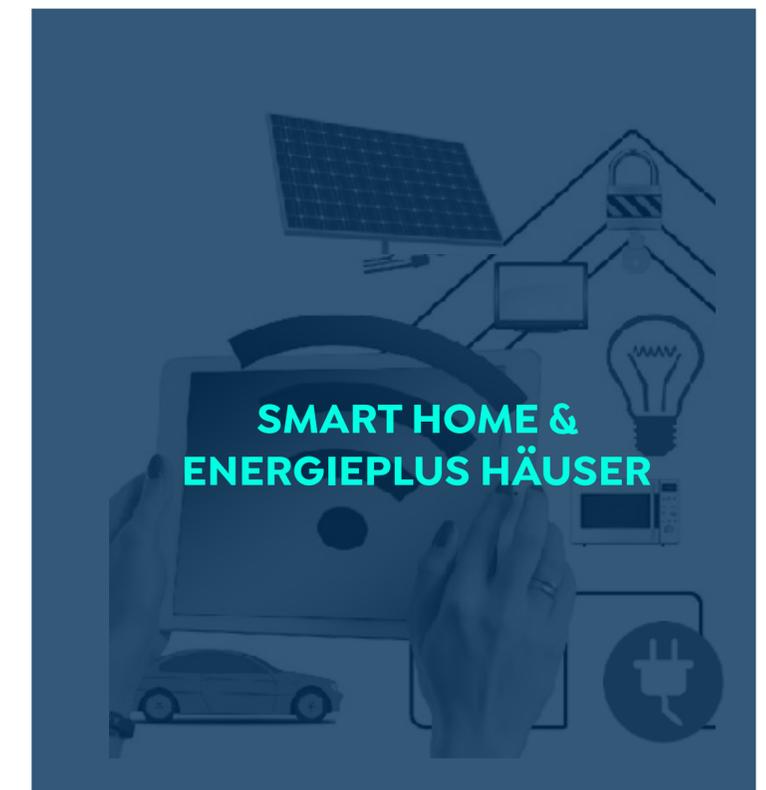
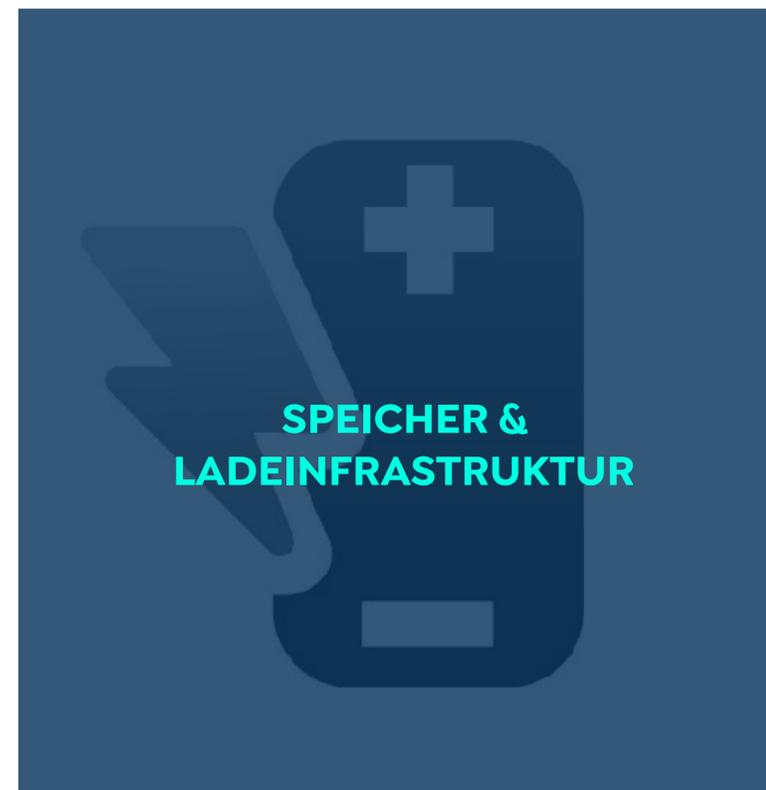
So tragen wir gemeinsam zur Energie- und Verkehrswende bei in Zeiten der Transformation von Energie und Mobilität.

# e-CROSS FESTIVAL

LENKWERK Bielefeld

## Mobilität ganzheitlich präsentiert Mobilität & Energie als Einheit

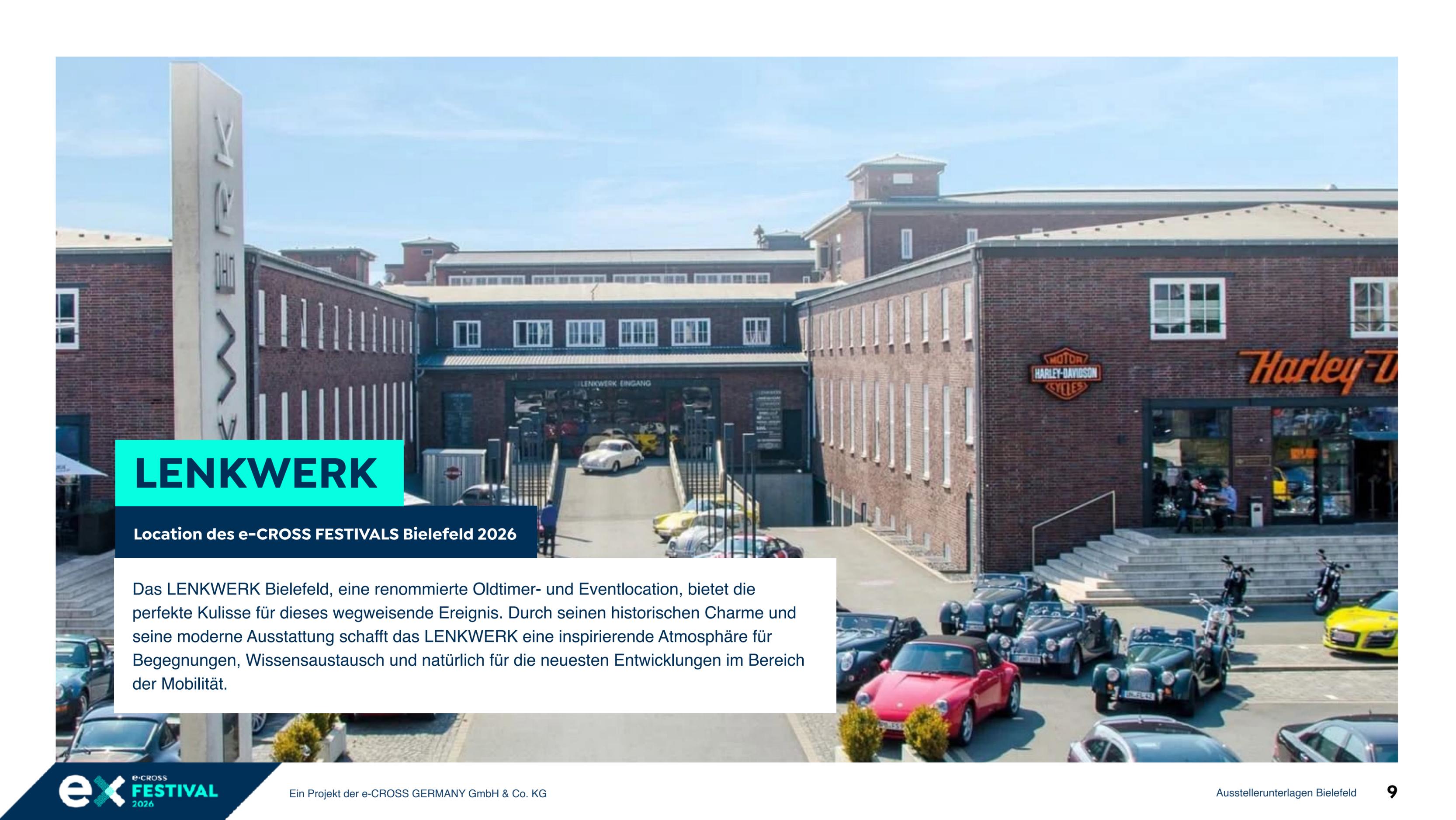
- Mikromobilität
- Zweiradmobilität
- e-Autos
- Brennstoffzelle
- ÖPNV
- Speicher
- Ladeinfrastruktur
- Energieplus-Häuser/Smart Home
- Photovoltaik
- Fachvorträge Mobilität & Energie
- Nachhaltiges Reisen
- Vernetzte Mobilität & KI
- Grüne Investments & Finanzierung von Mobilität und Energie



# Das hebt das e-CROSS FESTIVAL Bielefeld hervor :

- Keine Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (Ausnahme: PHEV)
- Jeder Aussteller mit Mobilitäts- und Energiekonzept
- Ganzheitliche Präsentation gleichberechtigter Verkehrsmittel
- Fachvorträge und -gespräche
  - Beantwortung aller Fragen rund um Mobilität und Energie durch Expert\*innen und Erfahrungen aus der Praxis von Nutzer\*innen
- Ausprobieren & Interaktion
  - Probefahrt-Zentrum für Kfz und dezentrale Probefahrten für Zweiräder





# LENKWERK

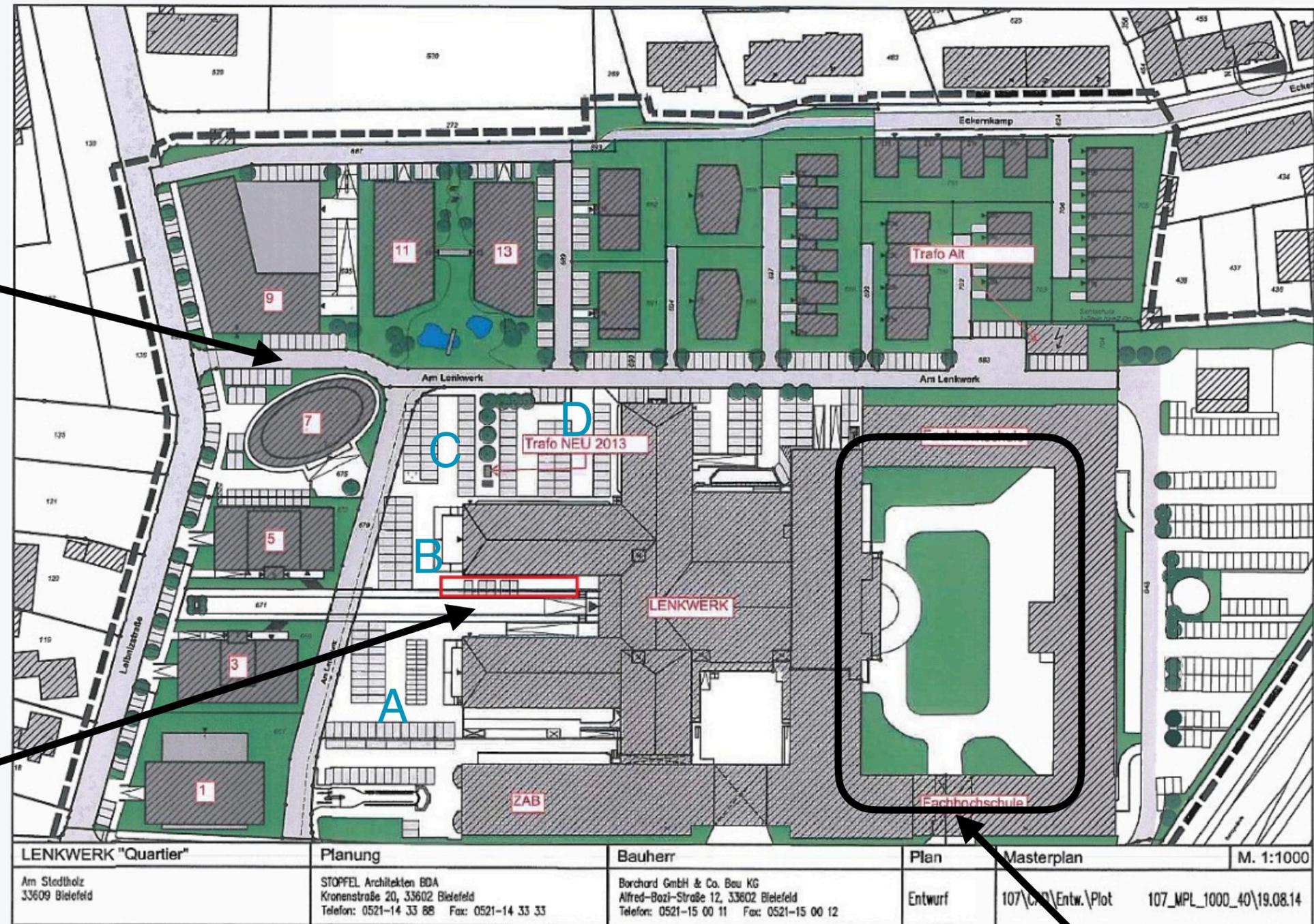
Location des e-CROSS FESTIVALS Bielefeld 2026

Das LENKWERK Bielefeld, eine renommierte Oldtimer- und Eventlocation, bietet die perfekte Kulisse für dieses wegweisende Ereignis. Durch seinen historischen Charme und seine moderne Ausstattung schafft das LENKWERK eine inspirierende Atmosphäre für Begegnungen, Wissensaustausch und natürlich für die neuesten Entwicklungen im Bereich der Mobilität.

**Veranstaltungsgelände**  
LENKWERK Bielefeld

**AUSSEN**  
Ausstellerflächen A-D  
Probefahrt-Zentrum

Essen & Trinken

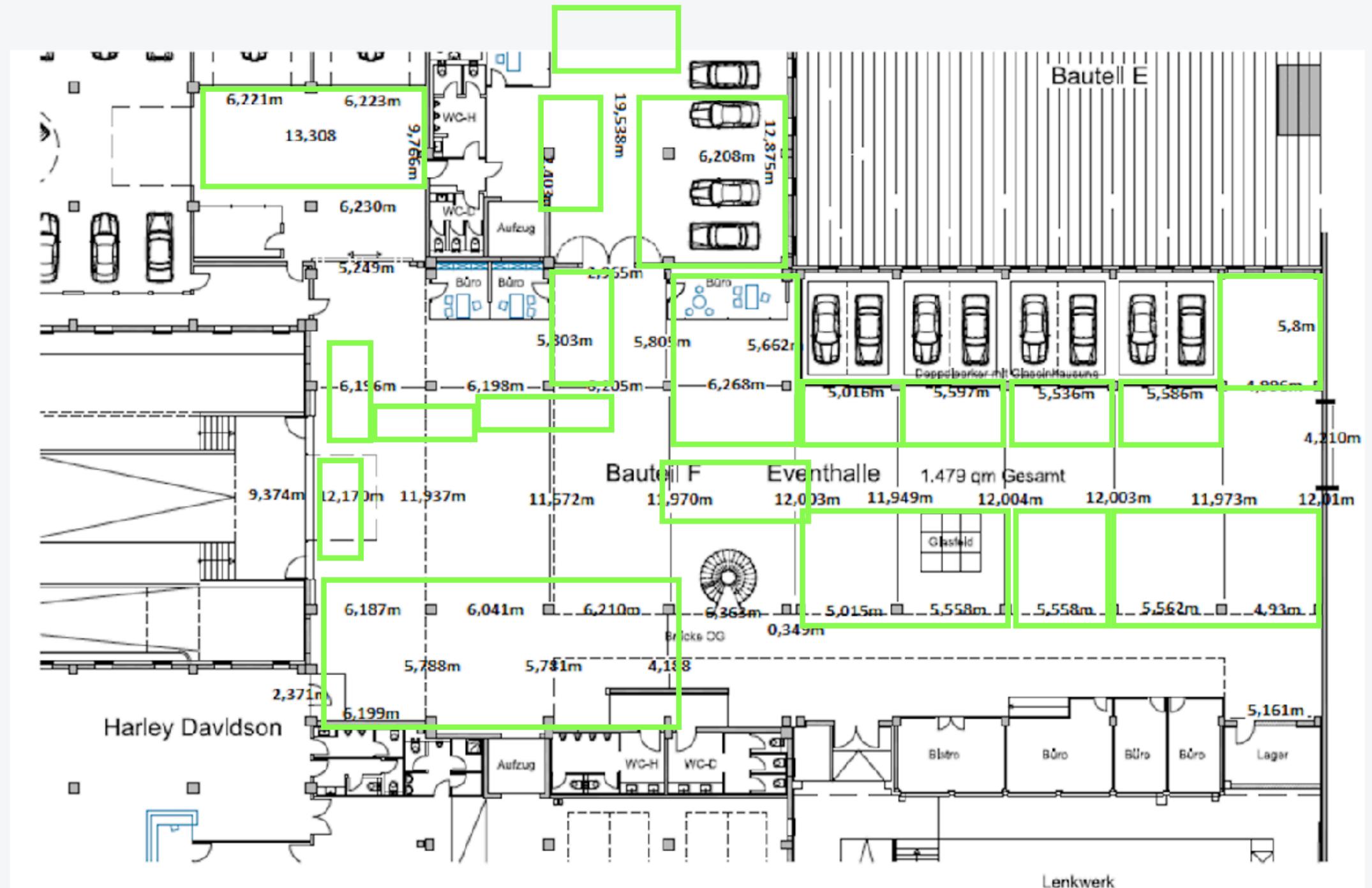


Probefahrt-Zentrum (15 Parkplätze)

Outdoor: optionaler Aussteller-Bereich & Testgelände

# Veranstaltungsgelände LENKWERK Bielefeld

**INDOOR**  
Haupthalle  
Ausstellerflächen



grüne Flächen: mögliche  
Stände; Größen variabel

Projekt		Planung		Bauherr		Plan	
Sanierung/ Umnutzung des ehemaligen Luftwaffenbehördenamtes Bielefeld Am Stadtholz 24-25 33609 Bielefeld		STÖPFEL ArchitektInnen BDA Dipl.-Ing. Architekt BDA Frank H. Stöpfel Am Obersee 1, 33611 Bielefeld Telefon: 0521-14 33 88 Fax: 14 33 33		Borchard GmbH & Co. Bau KG Alfred-Bosé-Str. 12 33602 Bielefeld Telefon: 0521-15 00 11 Fax: 15 00 12		Eventhalle Variante 6 M. 1:200	
						Generalkonzept 01/08.07.11	
						Projekt/Planungsplatz/ planname-Gen/Plattdatum 096\cad\Extern\Borchard 096_GRU-EG_BT-F_Var-6_01 Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt!	

## Ausstellerpaket Übersicht

Preis € 75,-/qm\*  
(zzgl. MwSt.)



### Leistungen

- Flexible Standgrößen möglich, inkl. Haushaltsstrom (Starkstrom optional auf Anfrage)
- Organisation der Veranstaltung mit einem attraktiven Rahmen- und Unterhaltungsprogramm inkl. Moderation
- Firmenpräsentation inkl. Nachhaltigkeitsstrategie auf der e-CROSS FESTIVAL Homepage
- Pressearbeit zur Ankündigung der Veranstaltung
- Platzierung von Logo und Firmennamen im e-CROSS FESTIVAL Online-Magazin
- Bewerbung der Veranstaltung mit Großflächenplakaten an Litfaßsäulen

- Projekt-, Produkt/Unternehmensvorstellung mit Moderation am Stand / auf der Bühne
- Social Media Kommunikation und Ankündigung der Veranstaltung. Reichweite insgesamt: über 10.000 qualifizierte Netzwerkkontakte und Follower

### OPTIONAL

- zusätzliche Kommunikationsmaßnahmen (S.16)
- Teilnahme am e-CROSS FESTIVAL Probefahrt-Zentrum

## Kooperations- Partner Übersicht

Preis: € 3.000,-  
(zzgl. MwSt.)



### Leistungen

alle Leistungen des Ausstellerpakets S. 12 inklusive

#### ZUSÄTZLICH

- 20 Quadratmeter Ausstellungsfläche
- Logo-Platzierung auf Torbogen am Ein-/Ausgang LENKWERK
- Logo-Platzierung auf Sponsorenbannern auf dem Veranstaltungsgelände
  - Möglichkeit für Fachvortrag in Seminarraum und Unternehmenspräsentation

- Logo-Platzierung auf den Projektionsflächen im LENKWERK (Screen Infocounter/ Leinwand)
  - 1x Social-Media Collab-Posting
- Professionelle Foto- und Videodokumentation

#### OPTIONAL

- zusätzliche Kommunikationsmaßnahmen (S.16)
- Probefahrt-Zentrum Probefahrt-Zentrum zusätzlich buchbar

## Premium- Partner Übersicht

Preis: € 7.500,-  
(zzgl. MwSt.)



### Leistungen

- alle Leistungen des Pakets Kooperationspartner (S.13) inklusive

#### ZUSÄTZLICH

- 40 qm Standfläche inklusive - zusätzlicher Platzbedarf: 75€/qm
- inkl. Haushaltsstrom (Starkstrom optional auf Anfrage) und Sicherheitspersonal (Nachtbewachung)
- Einbindung in Pressearbeit zur Ankündigung der Veranstaltung
- Logo-Platzierung auf der Sponsorenwand

- Kommunikation von Firmenlogo und Sponsorkategorie auf Großflächenplakaten
- Kommunikation von Firmenlogo und Unternehmenspräsentation auf den Projektionsflächen im LENKWERK (Info-Screen / Leinwand)
- 1x Anzeige im e-CROSS FESTIVAL Online-Magazin
- Redaktioneller Beitrag inkl. Bild im e-CROSS FESTIVAL Online-Magazin
- 1x zusätzlicher Social Media Collab-Post
- OPTIONAL
- zusätzliche Kommunikationsmaßnahmen (S.16)
- Probefahrt-Zentrum

## Präsentations- Partner Übersicht

Preis: € 12.500,-  
(zzgl. MwSt.)



### Leistungen

- alle Leistungen des Premium Partner Pakets (S.14) inklusive

#### ZUSÄTZLICH INKLUSIVE

- Nennung des Partners im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen im Titel der Veranstaltung als "präsentiert von..."
- Standfläche indoor & outdoor
- insgesamt 50 qm Standfläche inklusive - zusätzlicher Platzbedarf: 75€/qm
- inkl. Haushaltsstrom (Starkstrom optional auf Anfrage) und Sicherheitspersonal (Nachtbewachung)
- Logo-Platzierung auf eigenem Sponsorenbanner auf dem Veranstaltungsgelände
- 10 Beachflags mit Firmenlogo als Präsentationspartner
- Möglichkeit der prominenten Platzierung von 3 Bannern zwischen den Lichtstehlen vor dem Haupteingang des LENKWERKS
- Professionelle Foto- und Videodokumentation
- 10 qm Fläche im Probefahrt-Zentrum - weitere Flächen optional zubuchbar
- Individuelle Lösungen für besondere Kommunikation als Präsentationspartner
- Maximal zwei Präsentationspartner (jeweils branchenexklusiv)



## OPTIONAL BUCHBARE KOMMUNIKATIONSMABNAHMEN - SPRECHEN SIE UNS AN!

- **Social Media Kommunikation des ausstellenden Unternehmens**
  - Reichweite insgesamt: über 10.000 qualifizierte Netzwerkkontakte und Follower (Facebook, Instagram, X, Xing, LinkedIn)
  - 1 x Posting werktags: 300€
  - 1x Posting an Feiertagen und an Wochenendtagen: 500€
- **Werbeanzeige im e-CROSS FESTIVAL Online-Magazin**
- **Anzeige auf Themensonderseite Neue Westfälische**
- Professionelle **Foto- und Videodokumentation**

## Probefahrt- Zentrum Kfz Konditionen



### Kategorien

- PKW - 1 Parkfläche 5x2 Meter: 250€
- Nutzfahrzeug: nach individuellem Platzbedarf

### Leistungen

- Fläche für KfZ
- Bereitstellung von Ladestrom / Starkstrom auf Anfrage
- Direkte Ausfahrt in den Straßenverkehr
- Möglichkeit zur Platzierung von Beachflag am reservierten Stellplatz
- Support Ladetechnik
- Sicherheitsdienst für Nachtbewachung



**Spenden Sie  
Bäume und zeigen Sie  
Ihr Engagement.  
16. November 2025  
Baumpflanzaktion  
25.000 Bäume plus X  
als Ziel**



# UNSER WALD BRAUCHT SIE!



## Aussteller-Bäume für den Wald in NRW und Deutschland

1 Aktionsbaum je 11€  
Kommunikation der Baumspenden im  
Ausstellerprofil & Fotodokumentation

Übergabe von Baumspende-Urkunden und  
Spendenbescheinigungen  
Seien Sie dabei und unterstützen Sie Klima-  
und Umweltschutz mit Ihrer Baumspende!

> <https://klimawoche-bielefeld.de/jetzt-baum-spenden/>

# Anmeldung für Aussteller e-CROSS FESTIVAL 27.-28.06.26 Bielefeld LENKWERK

**Veranstalter**  
e-CROSS GERMANY  
GmbH & Co. KG  
Meisenstraße 96  
33607 Bielefeld

**Bankverbindung**  
Bankverein Werther  
IBAN DE78 4726 0121 8305 9381 00  
BIC DGPBDE3MXXX

**Ansprechpartner**  
Jens Ohlemeyer | +49 160 949 15 368  
[ohlemeyer@ecross-germany.de](mailto:ohlemeyer@ecross-germany.de)

**Aufbau**  
am 26.06.26 ab 13h möglich  
am 27.06.26 bis 09.00 Uhr

**Standabnahme**  
Am 27.06.26: 10.00 Uhr

**Abbau**  
28.06.26 ab 18.00 Uhr

## Hiermit melden wir uns als Aussteller verbindlich an:

Aussteller Paket (75€/qm)

Ausstellungsfläche Abmessungen in qm:  
.....

*Gewünschter Ort des Ausstellungsstandes  
und ggf. Teilnahme **Probefahrt-Zentrum Anzahl Kfz***

Kooperationspartner 3.000€

Premiumpartner 7.500€

Präsentationspartner 12.500€

Anzahl Baumspenden (10€/Baum)

Social Media Kommunikation werktags 300€

Social Media Kommunikation feiertags 500€

Anzeige im Online-Magazin nach Absprache

Anzeige Themensonderseite NW nach Absprache

prof. Foto-/Videodokumentation nach Absprache

(alle Preis zzgl. MwSt.)

## Auftraggeber/Rechnungsadresse

Firmenname:  
.....

Firmenadresse:  
.....

Ansprechpartner:  
.....

Telefon-/Mobilfunknummer:  
.....

Email-Adresse:  
.....

Datum/Unterschrift/Firmenstempel  
.....

**Anmeldeschluss 30.04.26 Anmeldeformular per Email als Foto/PDF an [office@ecross-germany.de](mailto:office@ecross-germany.de)**

## Teilnahmebedingungen

### Veranstaltung:

e-CROSS FESTIVAL Bielefeld  
27.-28.06.26  
LENKWERK Bielefeld  
Anmeldeschluss: 30.04.26

### 1) Veranstalter

Das e-CROSS FESTIVAL Bielefeld wird von der e-CROSS GERMANY GmbH & Co. KG (nachfolgend Veranstalter genannt), Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld, veranstaltet.

### 2) Teilnahmeberechtigung/Zulassung/ Gemeinschaftsausstellung

Die Veranstaltung steht den einschlägigen Herstellerfirmen, Distributoren, Vereinigungen, Institutionen und Dienstleistern zur Beteiligung offen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Im Falle der Zulassung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. Diese Zulassungsbestätigung gilt nur für den darin benannten Aussteller und die Ausstellungsgegenstände. Eine vollständige oder auch nur teilweise Übertragung der bestätigten Rechte und Pflichten auf andere ist unzulässig. Besondere Abmachungen gelten nur dann, wenn sie von dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Die Platzzuteilung und die Bemessung der Standgrößen erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema und die vorhandenen Räumlichkeiten gegeben sind, wobei die besonderen Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Platztausch ohne Zustimmung des Veranstalters ist nicht gestattet. Falls der Veranstalter im Bereich bereits zugewiesener Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen will (z.B. bauliche Veränderung, Einbau von Installationen usw.), wird er die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren. Mieten mehrere Firmen gemeinsam einen Stand, so haften sie als Gesamtschuldner und haben einen gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter in der Anmeldung zu benennen.

### 3) Anmeldung

Die Anmeldung kann nur auf den Vordruck „Standanmeldung“ erfolgen, um deren genaue Ausfüllung in Maschinenschrift gebeten wird. Die Zusage oder das Aushändigen des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zur Ausstellung. Nach dem Schlusstermin eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Realisierung der auf der Anmeldung gewünschten Standfläche vorausgesetzt, hat der Anmeldende bei Rücktritt nach Anmeldeschluss die auf dem Anmeldeformular genannten Beiträge zu zahlen. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

### 4) Änderungen, Rücktritte, Ausschluss, Absage

4.1) Unvorhergesehene Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- a) die Ausstellung abzusagen. In diesem Fall wird keine Standmiete erhoben.
- b) den Ausstellungstermin zu verlegen. Ausstellern, die aus zwingenden Gründen den neuen Termin nicht wahrnehmen können, steht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Terminverlegung ein Rücktrittsrecht zu.

c) die Ausstellung zu verkürzen. Der geschlossene Vertrag bleibt bestehen, eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

d) Sollte die bereits eröffnete Messe infolge höherer Gewalt abgebrochen werden, so ist der Veranstalter nicht zur Rückzahlung von Mieten oder Teilen derselben verpflichtet.

4.2) Zieht ein Aussteller nach Erhalt des zweiten Platzierungsvorschlags seine Anmeldung zurück, so wird eine Bearbeitungspauschale von € 150,- erhoben.

4.3) Tritt ein Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurück oder nimmt an der Veranstaltung nicht teil, so ist die Standmiete in voller Höhe zu bezahlen. Gelingt eine Weitervermietung des Standes, behält der Veranstalter gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete, mindestens in Höhe der Bearbeitungspauschale von € 150,-. Auch bei einer Reduzierung der Standgröße werden für die zurückgegebenen Flächen o.g. Stornogebühren erhoben. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden/Nachteil nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten ist.

4.4) der Veranstalter ist befugt:

a) die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung ganz oder teilweise bereits bei Antragstellung nicht gegeben waren oder später wegfallen.

b) Aussteller, die andere als die zum Ausstellungsthema passenden Gegenstände oder Dienstleistungen ausstellen, fristlos von der Ausstellung ausschließen. Der Anspruch auf die volle Standmiete bleibt bestehen.

c) jederzeit zu verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als ungeeignet – insbesondere die Aussteller oder die Veranstaltungsbesucher gefährdend oder belästigend – erweisen. Hier sei besonders auch auf das Verbot jugendgefährdender Darbietungen hingewiesen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

4.5) Sofern bis zum Anmeldeschluss nicht genügend Anmeldungen vorliegen, so kann der Veranstalter die Veranstaltung absagen, ohne dass irgendwelche Rechtsansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden können. Hierfür wird eine Frist von 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin gesetzt. Sobald Auftragsbestätigungen verschickt werden, gilt es als sicher, dass die Veranstaltung stattfindet, außer es liegen andere Gründe vor, siehe oben.

### 5) Aufbau und Ausstattung der Stände

Die Zeiten des Aufbaus der Stände entnehmen Sie bitte der Stand-Anmeldung. Der Veranstalter führt vor der Veranstaltung eine Standabnahme durch. Wird die zugewiesene bzw. angemeldete Fläche überschritten, ist der Veranstalter ermächtigt, die Fläche zu begrenzen oder eine Nachforderung gemäß Preisliste zu stellen. Die Einräumung und Fertigstellung der Stände ist am Veranstaltungstag bis 09:45 Uhr zu erfolgen. Packmaterial muss bis zu diesem Zeitpunkt entfernt sein. Lieferfahrzeuge müssen bis 09:30 Uhr entfernt werden! Aussteller, die bis zum Aufbauzeitpunkt um 10:00 Uhr ihren Stand

nicht bezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf den Stand. Der Veranstalter kann über diesen Stand anderweitig verfügen, der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar. Lieferfahrzeuge sind bis zum Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen und das Parken von Lieferfahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht möglich! Kein Stand darf vor Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Während der Dauer der Ausstellung dürfen ausgestellte Gegenstände weder verdeckt noch ohne Genehmigung des Veranstalters entfernt werden. Der Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Firmen überlassen. Der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Messe anpassen. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nicht aus der Standfläche herausragen. Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Die Aussteller sind verpflichtet, für eine angemessene Ausstattung ihres Standes zu sorgen. Aufbau und Herrichtung der Stände unterliegen der Zustimmung des Veranstalters. Dieser behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzubauen bzw. zu entfernen. Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung muss ständig ein Beauftragter des Ausstellers auf dem Ausstellungsstand anwesend sein. Alle Messestände und Standaufbauten müssen den gängigen Vorschriften bzgl. Befestigung und Gefährdung genügen.

### 6) Installationen

Für die allgemeine haushaltsübliche Versorgung mit Haushaltsstrom (Schuko-Steckdose) sorgt der Veranstalter. Darüberhinausgehende Installationen bedürfen der Genehmigung und sind kostenpflichtig. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

### 7) Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich auf Rechnung des Ausstellers zu erfolgen. Das schließt auch die termingerechte Entfernung von Restmüll nach Auf- und Abbau des Messestandes mit ein. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltschonend zu verhalten. Der Veranstalter stellt Müllbehälter in ausreichendem Umfang bereit.

### 8) Optische und akustische Darbietungen

Sind genehmigungspflichtig und müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Die Lautstärke für Vorführungen während der Ausstellung muss so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden. Eine detaillierte Ablaufplanung ist dem Veranstalter zur Genehmigung einzureichen.

### 9) Verkauf

Die Annahme von Bestellungen von Wiederverkäufern unterliegt keinerlei Beschränkungen oder Abgaben.

### 10) Anfahrt, Abfuhr, Räumung

An- und Abfuhr der Ausstellungsgüter sowie Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Der Veranstalter ist berechtigt, Gegenstände des Ausstellers, die zur Deckung der offen stehenden Kosten dienen können, einzubehalten. Während der Messe ist das Parken auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet.

### 11) Versicherung, Unfallschutz

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhaltensvorschriften zu entsprechen.

### 12) Geltendmachung von Ansprüchen

Alle die Ausstellung betreffenden Abmachungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Etwaige Ansprüche sind spätestens vier Wochen nach Schluss der Ausstellung beim Veranstalter geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt, der Anspruch auf die gesamte Standmiete bleibt unberührt.

### 13) Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeit der Standmiete ist aus Standmietenrechnung/Zulassungsbestätigung zu entnehmen. Um Angabe der Rechnungs- und kundennummer wird gebeten. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugebilligt, so ist der Mehrbetrag sofort nach Rechnungsstellung nachzuzahlen.

### 14) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Bielefeld.

### 15) Anmerkung

Der Aussteller, seine Betriebsangehörigen oder Beauftragten erkennen durch Vollziehung der Anmeldung die Teilnahmebedingungen, die ortspolizeilichen, besonders die feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Veranstalters an.